



# Ortsplanungsrevision Stadt Gossau

1 | 2023

## Vorwort

Liebe Gossauerinnen und Gossauer

Die Revision der Ortsplanung schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Gossau. Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie ein Gleichgewicht schafft zwischen Verändern und Bewahren – und wenn sie zwischen individueller Freiheit und kollektiver Verantwortung abwägt. Der Zonenplan als eher dynamischer Teil der Stadtentwicklung zeigt auf, wo welche Nutzung in welcher Intensität und Qualität möglich ist. Die Schutzverordnung als eher statischer Teil definiert die Gebiete, wo Bestehendes erhalten und gepflegt werden soll.

Dieses zweite Informationsblatt zur Ortsplanungsrevision widmet sich primär der Schutzverordnung. Sie definiert wertvolle Ortsbilder oder Einzelobjekte und zeigt auf, ob diese Objekte nationalen, kantonalen oder kommunalen Schutz geniessen sollen. Schutzobjekte prägen den «Geist des Ortes» und damit die bauliche Identität der Stadt Gossau. Die Schutzverordnung umfasst aber auch wertvolle Landschaften und Naturobjekte. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zum ökologischen Ausgleich, zum Artenschutz, aber auch zur Naherholung. All dies zusammen bildet einen wichtigen Teil der Wiedererkennung einer Ortschaft.

Erfreulich viele Beiträge gingen bei der ersten Mitwirkung zur Schutzverordnung ein. Daraus resultierten zahlreiche Änderungen und Anpassungen, so dass der Stadtrat eine ergänzende Mitwirkung als sinnvoll und für die demokratische Legitimation sogar notwendig erachtet. Mit diesem Informationsblatt zur Schutzverordnung möchte der Stadtrat Ihnen die wichtigsten Veränderungen vorstellen und Sie somit zur Mitwirkung einladen. Wiederum können Sie Ihre Stellungnahme bequem über die Onlineplattform E-Mitwirkung abgeben.

Ich danke Ihnen schon jetzt für Ihr Feedback und Ihren aktiven Beitrag zur Stadtentwicklung!

Herzliche Grüsse  
Wolfgang Giella, Stadtpräsident



### Reden Sie mit

Der Stadtrat lädt Sie ein: Informieren Sie sich über die revidierte Schutzverordnung und die Richtplanung und reden Sie mit. Sie können vom 1. März bis 10. April 2023 Stellung nehmen:  
[www.schutzverordnung.stadtgossau.ch](http://www.schutzverordnung.stadtgossau.ch)  
[www.richtplanung.stadtgossau.ch](http://www.richtplanung.stadtgossau.ch)

### Informationsanlässe zu Schutzverordnung und Richtplan

Donnerstag, 2. März 2023, 19.30 Uhr,  
Fürstenlandsaal Gossau

Montag, 6. März 2023, 19.30 Uhr,  
Mehrzweckgebäude Arnegg

## Schutz für Natur- und Kulturgüter Zweite Mitwirkung zur Revision der Schutzverordnung



Das Zentrum der Stadt Gossau: Die Schutzverordnung hält fest, was wie geschützt wird.

Die Stadt Gossau regelt den Schutz von Gebäuden, wertvollen Ortsbildern und Naturobjekten neu. Ein erstes Mitwirkungsverfahren zu dieser Revision der Schutzverordnung führte zu zahlreichen Änderungen. Deshalb findet nun eine zweite öffentliche Mitwirkung statt.

Die Schutzverordnung der Stadt Gossau wurde 2019 und 2020 von der Verwaltung erarbeitet und vom Stadtrat beraten. Im Herbst 2020 wurde sie mit den zugehörigen Inventaren dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Eigentümer von Grundstücken mit Kulturobjekten (Einzelobjekten) und die Bevölkerung konnten

sich in einer ersten Mitwirkung vernehmen lassen. Daraus gingen zahlreiche Eingaben bei der Stadtverwaltung ein. Diese Eingaben und der Vorprüfungsbericht des Kantons wurden sorgfältig ausgewertet. Daraus ergaben sich verschiedene Anpassungen der Schutzverordnung.

Die wesentlichen sind:

- Reduktion Perimeter Ortsbildschutzgebiet und Verzicht auf Umgebungsschutz im Nierdorf
- Ablösung der bestehenden Schutzverord-

nung für das Schutzgebiet Espel durch einen Pflegeplan

- Keine Aufnahme von Objekten in die kommunale Schutzverordnung im Perimeter der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach, da diese das Gebiet bereits ausreichend schützt
- Überprüfung einzelner Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete
- Perimeterreduktionen von Landschaftsschutzgebieten
- Kein kommunaler Schutz von Objekten auf Parzellen des Bundes (Hecken entlang der Autobahn)

Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird eine zweite Mitwirkung zur Schutzverordnung durchgeführt. Sie dauert vom Mittwoch, 1. März 2023, bis Montag, 10. April 2023. Nach Prüfung und Behandlung der Eingaben und nach allfälligen Anpassungen wird der Stadtrat die Schutzverordnung für das weitere Verfahren freigeben. Während der öffentlichen Auflage können Einsprachen erhoben werden. Nach deren Erledigung wird das Stadtparlament die Schutzverordnung beraten und erlassen. Mit der Genehmigung durch den Kanton wird sie rechtsgültig.

## Darum geht es bei der Revision der Schutzverordnung

Historische Gebäude, wertvolle Ortsbilder und Naturschätze (wie Biotope und Hecken) machen die Stadt Gossau und ihre Landschaft zu dem, was sie heute sind – und wofür sie von vielen Menschen geschätzt werden. Prägende Natur- und Kulturgüter sollen für die Generationen nach uns erhalten bleiben. Der Kanton und die Gemeinden sind verpflichtet, für deren Schutz zu sorgen. Dies geschieht mit der Schutzverordnung.

### Mehrere Gründe für die Revision

Die Gossauer Schutzverordnung ist 40 Jahre alt und erfüllt die heutigen Anforderungen nicht mehr. Einerseits fehlen darin zahlreiche

Kultur- und Naturobjekte, andererseits haben sich mit dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) und dem Kulturerbesgesetz (KEG) die Schutzvorschriften weitgehend verändert. Nicht nur in Gossau ist deshalb eine Gesamtrevision der Schutzverordnung nötig.

### Vorgaben von Bund und Kanton

In die kommunale Schutzverordnung sind verschiedene gesetzliche und planerische Vorgaben von Bund und Kanton aufzunehmen. Beispielsweise verschiedene Bundesinventare: das der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), der Hochmoore, Flach-

moore, der Amphibienlaichgebiete sowie der historischen Verkehrswege (IVS). Der kantonale Richtplan definiert verschiedene Naturobjekte, insbesondere Naturschutzflächen, Amphibienlaichgebiete, Geotope und Landschaftsschutzgebiete. Auf kommunaler Ebene bilden schliesslich das Ortsbildinventar sowie das Natur- und Landschaftsinventar die Grundlage der Schutzverordnung.

### Rechtssicherheit für Grundeigentümer

Mit der neuen Schutzverordnung werden die Gossauer Schutzgegenstände gesamthaft unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt. Damit steigt die Rechtssicherheit für die

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Je nach Bedeutung des Schutzobjekts wird die Zuständigkeit der Gemeinde oder dem Kanton zugewiesen. Mit der neuen Verordnung werden zudem die administrativen Abläufe vereinfacht und Zuständigkeiten geklärt.

Für die Erhaltung der Objekte sind abgestimmte pflegerische beziehungsweise bauliche Massnahmen nötig und möglich. Diese sind im Reglement umschrieben.



# Schützen, was wertvoll ist

## Die Schutzkategorien der Schutzverordnung

### Kulturobjekte

Kulturobjekte sind Bauten, die aufgrund ihrer architekturhistorischen Qualität oder des besonderen Zeugniswerts schützenswert sind. Die Festlegungen der geschützten Kulturobjekte in der Schutzverordnung basieren auf dem Ortsbildinventar 2018, Stand 2022. Für die einzelnen Objekte wurde die Bedeutung und damit auch die Zuständigkeit (Bund, Kanton, Stadt) festgelegt. Kulturobjekte sind in ihrer schützenswerten Substanz zu erhalten und zu pflegen. Neue Bauteile müssen sehr gut gestaltet sein und sich einordnen.

1 Der «Schwarze Adler» an der St. Gallerstrasse 26, 1750 für einen reichen Tuchhändler gebaut.



### Ortsbildschutzgebiete

Es können unterschiedliche Schutzgebiete definiert werden. Ortsbildschutzgebiete sind Gebiete mit ortsprägenden Bebauungsstrukturen. Dabei kann die Substanz oder die Struktur geschützt werden. Substanzschutz bedeutet, dass die Bauten mit ihren Freiräumen (z. B. Gärten) in ihrer äusseren Erscheinung erhalten bleiben müssen. Neu- und Umbauten müssen mit besonderer Sorgfalt gestaltet und ins Ortsbild eingepasst werden. Beim Strukturschutz sind prägende Strukturen der Bebauung (z. B. Gebäudeproportionen), Freiraum und Erschliessung zu erhalten. Neu- und Umbauten haben sich in die typische Struktur der Umgebung einzupassen. Mit einer Umgebungsschutzzone wird sichergestellt, dass in der Umgebung eines geschützten Ortsbildes keine störenden Bauten erstellt werden können.

2 Das historische Dorfzentrum mit geschlossener Bebauung entlang St.Galler- und Herisauerstrasse.



### Naturschutzgebiete, Pufferzonen

Zu den Naturschutzgebieten zählen Feucht- und Trockenstandorte. Diese sehr wertvollen Lebensräume für Flora und Fauna sind generell zu fördern und zu pflegen. Tätigkeiten, die eine substantielle Gefährdung darstellen, sind nicht oder beschränkt zulässig – zum Beispiel das Sammeln von Pflanzen, Beeren und Pilzen, das Zelten und das Entfachen von Feuer. Pflegemassnahmen sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet. Es werden Vorschriften für eine angemessene Bewirtschaftung festgelegt. Mit Pufferzonen um die Naturschutzgebiete wird verhindert, dass Dünger- und Pestizideintrag die Gebiete beeinträchtigt.

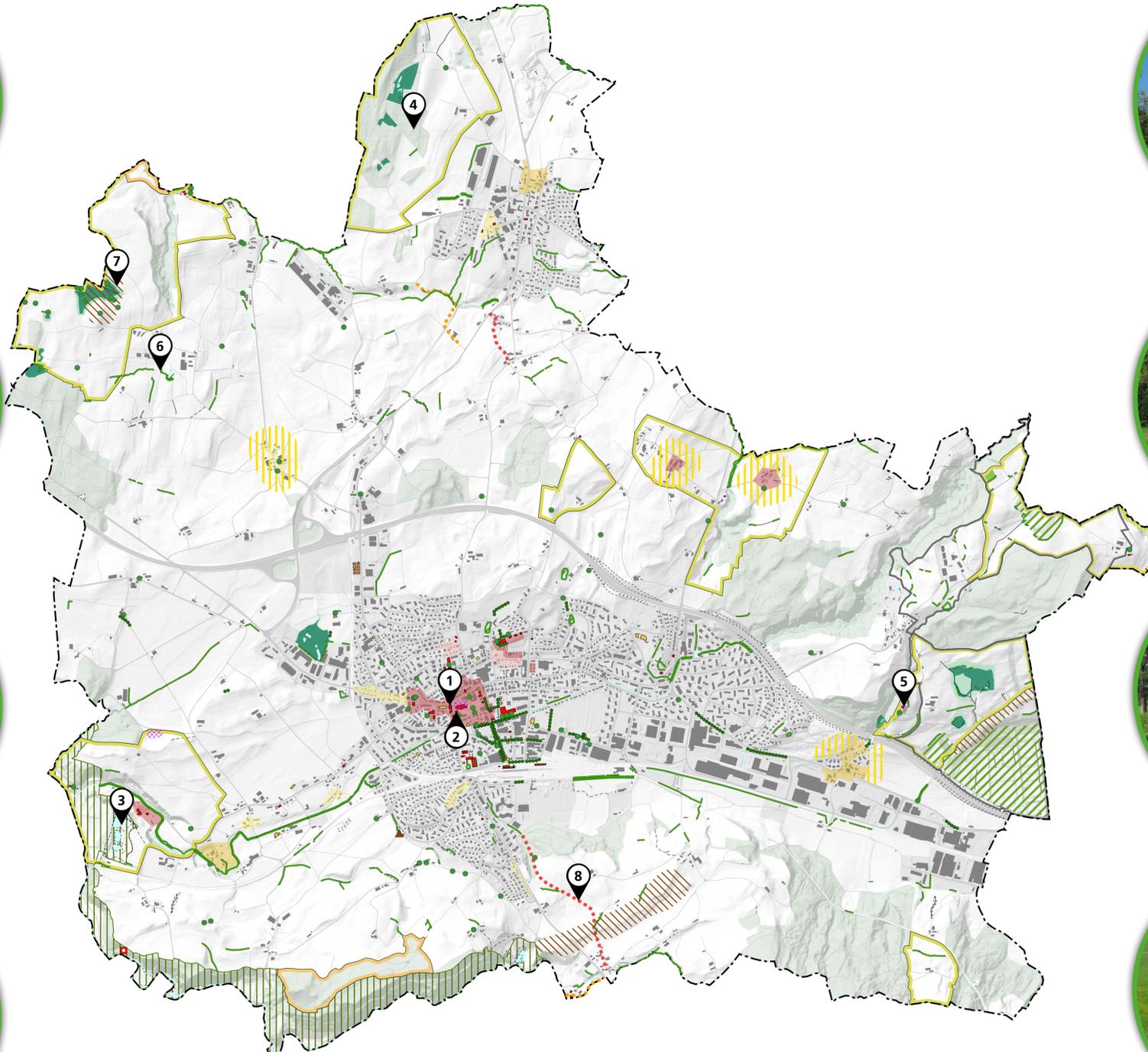
3 Das vielfältige und artenreiche Naturschutzgebiet Espel.



### Biotope (Gewässer, Amphibienlaichgebiete)

Zur Kategorie Biotop gehören schützenswerte Weiler sowie Amphibienlaichgebiete. Diese wertvollen Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere sind sehr bedroht und deshalb zu schützen. Die Amphibienlaichgebiete gemäss kantonalem Richtplan werden in die Schutzverordnung übernommen. Die Bestimmungen zum Schutz von Biotopen sind in grossen Teilen identisch mit jenen für Naturschutzgebiete.

4 Wasserfläche im Altmoss, westlich von Arnegg.



ENTWURF SCHUTZVERORDNUNG 19.1.2023

<p><b>Kulturschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e06666; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Ortsbildschutzzone Substanzschutz, kantonal</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e09966; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Ortsbildschutzzone Substanzschutz, lokal</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0c099; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Ortsbildschutzzone Strukturschutz, kantonal</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0f0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Ortsbildschutzzone Strukturschutzzone, lokal</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Umgebungsschutzzone</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Archäologieschutzzone</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Kulturobjekt, national</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Kulturobjekt, kantonal</li> </ul>	<p><b>Kulturobjekt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Kulturobjekt, lokal</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px dashed black; margin-right: 5px;"></span> Historischer Verkehrsweg, national / regional</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px dotted black; margin-right: 5px;"></span> Historischer Verkehrsweg, lokal</li> </ul> <p><b>Landschaftsschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Landschaftsschutzzone</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Geotop</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Geotopschutzzone</li> </ul>	<p><b>Naturschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Lebensraum Kerngebiet</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Naturschutzzone Feuchtstandort, nicht beweidet</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Naturschutzzone Trockenstandort, nicht beweidet</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Biotop (Gewässer / Amphibienlaichgebiet)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Pufferzone</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Einzelbaum / Baumgruppe</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Baumreihe / Allee</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Hecke, Feld- und Ufergehölz</li> </ul>	<p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Amtliche Vermessung</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Gemeindegrenze</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Militärischer Interessensbereich</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Schutzverordnung Glatt - Wissenbach / Espel</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Gewässer</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Wald</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Baugebiet</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Verkehrsfläche</li> </ul>
---	---	---	--

### Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen

Prägende Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind wichtige Landschaftselemente und ein wertvoller Lebensraum für Insekten und Vögel. In der Kulturlandschaft sind Bäume bedeutende Landmarken und tragen zur Charakteristik des Freiraums bei. Im Siedlungsgebiet prägen Gehölze das Ortsbild, wie zum Beispiel Baumreihen entlang von Strassen. Zudem leisten sie einen wichtigen Beitrag für ein gutes Siedlungsklima. Geschützte Bäume, Baumgruppen und Baumreihen sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. In der Regel sind sie bei Bedarf durch gleichwertige Arten zu ersetzen.

Mächtige und alte Eiche beim Schloss Oberberg. 5



### Hecken, Feld- und Ufergehölze

Zur Kategorie Hecken, Feld- und Ufergehölze zählen schützenswerte Sträucher, Gehölze und Bäume. Sie wachsen oft entlang von Bächen und steilen Böschungen (Erosionsschutz) oder auf offenem Feld (teilweise als Windschutz). Solche Gehölzgruppen sind sehr wertvolle Lebensräume und wichtig für die Vernetzung von Lebensräumen. Darüber hinaus prägen sie die Landschaft und tragen zu einer attraktiven und vielfältigen Kulturlandschaft bei. Sie sind daher generell über das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt. Die Schutzverordnung legt fest, welche Pflegeeingriffe zulässig sind.

Artenreiches Ufergehölz entlang dem Tobelbach in Rüeggenschwil. 6



### Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind grössere, zusammenhängende und besonders schöne Landschaftskammern, die eine naturkundliche oder kulturgeschichtliche Bedeutung haben. Im kantonalen Richtplan sind die Landschaftsschutzgebiete von kantonalen Bedeutung festgehalten. Das sind vor allem Lebensräume, die sich über Gemeindegrenzen hinweg erstrecken. Die Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbilds als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Massnahmen wie Abbau- und Deponierungsanlagen oder Terrainveränderungen, von denen landschaftsprägende Elemente beeinträchtigt werden, sind ausgeschlossen.

Böi und Rüeggenschwiler Moos: 7  
Vom Rheingletscher geprägter Drumlin (Hügel) mit Flachmoor am Hangfluss.



### Weitere Inhalte

In der Schutzverordnung gibt es noch vier weitere Schutzkategorien. Diese werden von kantonalen Inventaren übernommen und sind daher von kantonomer Bedeutung. In **Archäologieschutzgebieten** ist vor Grabarbeiten die Kantonsarchäologie beizuziehen. Bei **historischen Verkehrswegen** (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz) sind insbesondere die Linienführung sowie die noch bestehende historische Substanz zu erhalten. Die **Lebensräume Kernzone**, in Gossau primär das Gebiet Glatt-Wissenbach, sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. **Geotope** sind wichtige Zeugen der erdgeschichtlichen Entwicklung und als solche nicht zu verändern.

Historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung: Die alte Herisauerstrasse war bis 1850 die direkteste Verbindung zwischen Gossau und Herisau. 8



## Plan, Reglement und Verzeichnis

Die Schutzverordnung ist für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich. Sie besteht aus dem Schutzplan im Massstab 1:5'000, dem Reglement und dem Schutzverzeichnis.

### Schutz und Pflege definiert

Im Schutzplan werden die Objekte verortet; zudem wird ihre Bedeutung (national, kantonal, lokal) definiert. Im Reglement sind für alle Schutzobjekte die spezifischen Vorschriften enthalten. Neben dem Schutzzumfang werden auch Pflegemassnahmen festgelegt. Das Reglement gibt vor, welche Schutzobjekte wie erhalten und zeitgemäss erneuert sowie weitergenutzt werden sollen. Bei Eingriffen müssen die Schutzziele berücksichtigt werden. Bei Kulturobjekten ist dabei eine hohe Qualität vorgeschrieben.

Im Reglement wird zudem der Vollzug der Schutzverordnung festgelegt. Dazu gehört die Definition der Baubewilligungspflicht mit den notwendigen Verfahrensschritten und den einzureichenden Unterlagen für Vorhaben in Zusammenhang mit einem Schutzgegenstand. Im Bewilligungsprozess übernimmt die Baukommission eine wichtige Beurteilungsfunktion.

### Weitere Regelungen zum Schutz

Alle geschützten Objekte sind im Schutzplan mit einer Nummer versehen und im Schutzverzeichnis aufgelistet. Neben der kommunalen Schutzverordnung über das gesamte Stadtgebiet von Gossau gibt es noch die grenzübergreifende Schutzverordnung Glatt-Wissenbach vom 25. September 2009. Diese bleibt als eigenständige Schutzverordnung in Kraft. Für das Schutzgebiet Espel wird die Schutzverordnung vom 16. Juli 1980 durch eine neue Pflegevereinbarung abgelöst. Diese wird in der kommunalen Schutzverordnung gesichert.

Finanzielle Förderbeiträge sowie die fachliche Beratung für den Erhalt und die Pflege der Schutzobjekte sollen in einem separaten Reglement festgehalten werden.

# Was ist wann geplant?

Aktueller Zeitplan für Richtplan, Schutzverordnung sowie Baureglement und Zonenplan

		Wer	2023	2024	2025	2026	2027
Richtplan	Ausarbeitung/Mitwirkung	Stadtrat	■	■			
	Beschluss	Parlament		■	■		
	Kenntnisnahme	Kanton			■	■	
Schutzverordnung	Ausarbeitung/Mitwirkung	Stadtrat	■	■	■		
	Einspracheverfahren			■	■	■	■
	Beschluss/Referendum	Parlament				■	■
	Genehmigung	Kanton				■	■
	Rekursverfahren					■	■
Baureglement und Zonenplan	Ausarbeitung/Mitwirkung	Stadtrat	■	■	■	■	■
	Einspracheverfahren			■	■	■	■
	Beschluss/Referendum	Parlament				■	■
	Genehmigung	Kanton				■	■
	Rekursverfahren					■	■

## Ergänzende Mitwirkung zum Richtplan eröffnet

Zum Richtplan-Entwurf wurde 2021 eine erste Mitwirkung durchgeführt. Zwischenzeitlich führten neue Erkenntnisse zu einigen Änderungen. Namentlich zu den Gebieten Mülimoos Arnegg sowie Moosgarten sind neue Richtplaneinträge vorgesehen. Bei den beiden Gebieten Bachstrasse und Niederdorf verändert sich der Richtplan gegenüber dem Entwurf von 2021. Deshalb führt der Stadtrat dazu

und zu weiteren Änderungen eine Ergänzungsmitwirkung durch. Diese dauert vom 1. März bis 10. April 2023.

### Weiteres Vorgehen

Während der Mitwirkung 2021 sind zweihundert Beiträge eingegangen. Noch sind nicht sämtliche Mitwirkungseingaben ausgewertet. Der Vorprüfungsbericht des Kantons

ist Ende 2022 eingetroffen. Auch dieser muss zusätzlich in den Richtplanentwurf einfließen. Anschliessend zur ergänzenden Mitwirkung 2023 wird der Stadtrat den Richtplan abschliessend ausarbeiten und dem Parlament unterbreiten. In jenem Zeitpunkt wird der Stadtrat auch die Eingaben aus der Mitwirkung 2021 und aus der ergänzenden Mitwirkung 2023 beantworten.

# Mitreden ist einfach

So funktioniert die Stellungnahme per E-Mitwirkung

Ihre Rückmeldung ist der Stadt Gossau wichtig. Auf den Websites [www.schutzverordnung.stadtgossau.ch](http://www.schutzverordnung.stadtgossau.ch) und [www.richtplanung.stadtgossau.ch](http://www.richtplanung.stadtgossau.ch) finden Sie die Schutzverordnung, die Richtplanung, zusätzliche Informationen sowie den Zugang zur E-Mitwirkung für Ihre Stellungnahme. Diese können Sie bis **ab Mittwoch, 1. März 2023, bis Montag, 10. April 2023**, übermitteln.

### Für Mitwirkung registrieren und Stellung nehmen

Haben Sie sich schon einmal registriert, können Sie die Punkte 4 bis 6 auslassen.

1. [www.schutzverordnung.stadtgossau.ch](http://www.schutzverordnung.stadtgossau.ch) oder [www.richtplanung.stadtgossau.ch](http://www.richtplanung.stadtgossau.ch) aufrufen
2. Inhalte online lesen oder herunterladen
3. Auf «E-Mitwirkung» klicken (oben rechts)
4. Auf «Registrieren» klicken
5. Registrieren Sie sich gemäss Anleitung
6. Sie erhalten einen Bestätigungslink per E-Mail, Link anklicken
7. Menüpunkt «Mitwirkung» anklicken
8. Wählen Sie einen Inhaltsbereich aus
9. Erfassen Sie Ihre Rückmeldung
10. Übermitteln Sie Ihre Rückmeldung

Technische Unterstützung erhalten Sie bei der Konova AG, der Schweizer Anbieterin der Plattform E-Mitwirkung: [www.konova.ch](http://www.konova.ch).

## Folgen der Schutzverordnung

- Die Schutzverordnung ist für Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verbindlich. Darum wird sie auch aufgelegt und es besteht eine Einsprachemöglichkeit.
- Die Schutzverordnung hat direkte Auswirkung auf den Schutzgegenstand. Die Regeln sind im Reglement zur Schutzverordnung festgelegt. Neben Schutzbestimmungen können dies je nach Schutzkategorie auch Bestimmungen zur Pflege, zur Einpassung oder zu Beiträgen enthalten. Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen wird empfohlen, allfällige Fragen oder mögliche Konfliktpunkte in der Mitwirkung einzubringen.
- Der Vollzug zu den kommunalen Objekten der Schutzverordnung soll der Baukommission obliegen. Für kantonale Schutzgegenstände ist der Kanton zuständig, selbst dann, wenn er den Vollzug der Gemeinde überträgt.
- Mit der genehmigten Schutzverordnung besteht für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Rechtssicherheit. Es ist festgelegt, was geschützt ist und was nicht – und welche Bestimmungen zu beachten sind.

## Folgen der Richtplanung

- Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Für Grundeigentümer und -eigentümerinnen und die weitere Bevölkerung hat er keine direkten Folgen. Deshalb besteht auch keine Einsprachemöglichkeit.
- Indirekt kann die Richtplanung Einfluss auf einzelne Parzellen haben. Denn die Stadt ist bestrebt und in gewissen Punkten auch verpflichtet, die Richtplanung eigentümerverschreiblich umzusetzen. Deshalb wird Grundeigentümern und -eigentümerinnen empfohlen, allfällige Fragen oder mögliche Konflikte in der Mitwirkung einzubringen.
- Die verbindliche Umsetzung erfolgt dann über die Nutzungsplanung und wird in einem eigenen Verfahren erlassen. Dabei erhalten Grundeigentümer und -eigentümerinnen nochmals Gelegenheit zur Mitwirkung und können gegebenenfalls Rechtsmittel ergreifen.
- Die Stadt muss gemäss Vorgabe des Kantons dafür sorgen, dass unbebautes Bauland in den kommenden 15 Jahren überbaut wird.
- Für bestehende Gebäude und bebaute Parzellen gilt die Eigentums- und Bestandesgarantie. (Siehe auch Infoblatt 1/2021 zur Ortsplanungsrevision, zum Download auf [www.richtplanung.stadtgossau.ch](http://www.richtplanung.stadtgossau.ch))

## Die nächsten Schritte

- Die Stadt Gossau verarbeitet die Rückmeldungen und fasst je einen Mitwirkungsbericht.
- Der Stadtrat berücksichtigt so weit als möglich die Mitwirkungsbeiträge.
- Gleichzeitig erarbeitet die Stadt aktuell auch den Zonenplan und das Baureglement. Auch diese werden der öffentlichen Mitwirkung unterstellt.
- Der Stadtrat erlässt die Schutzverordnung und zu einem späteren Zeitpunkt Zonenplan und Baureglement.
- Der behördenverbindliche kommunale Richtplan wird vom Stadtparlament beschlossen. Einsprachen sind nicht möglich.
- Die grundeigentümerverschreiblichen Instrumente Schutzverordnung, Zonenplan und Baureglement werden öffentlich aufgelegt. In diesem Zusammenhang sind Einsprachen möglich.
- Der Stadtrat informiert zu gegebener Zeit über die nächsten konkreten Verfahrensschritte.

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Gossau, Stadtrat  
 Fachbearbeitung:  
 Strittmatter Partner AG, St. Gallen  
 raum.manufaktur.ag, St. Gallen  
 Druck: Cavelti AG, Gossau  
 Kontakt:  
 Stadtentwicklung Gossau  
 Bahnhofstrasse 25 | 9201 Gossau | + 41 71 388 43 26  
 stadtentwicklung@stadtgossau.ch

